

Rundschreiben vom 04.06.2021	
Betreff	Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie: Aktivitäten von Kulturträgern
Inkrafttreten	Ab dem 9. Juni 2021
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Jugend
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Ansprechpartner	Jörg Vomberg, Fachbereich Kultur und Jugend

**Das vorliegende Protokoll regelt die Aktivitäten der Kulturträger, der
Amateurkunstvereinigungen, der Museen und kreativen Ateliers.**

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem föderalen Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 04. Juni 2021 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Der Konzertierungsausschuss hat mit seiner Sitzung vom 11. Mai 2021 in einem Stufenplan unter anderem Lockerungen für Veranstaltungen im weitesten Sinne und für den Kulturbereich angekündigt.

Die Anwendung dieses Protokolls erfolgt vorbehaltlich jedes neuen Beschlusses des föderalen Konzertierungsausschusses.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Kultur und eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Jugend und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Das Protokoll soll den Organisationen Werkzeuge an die Hand geben, um ihre eigene angemessene Übersetzung der notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, immer innerhalb der Grenzen von Sicherheit und Verantwortung, ausgehend von und niemals im Widerspruch zu den allgemeinen Standards, die im Protokoll und in der aktuellen Gesetzgebung enthalten sind.

Der föderale Konzertierungsausschuss wird zusätzliche spezifische Bedingungen auferlegen, wenn die epidemiologische Situation, der Druck auf die Krankenhäuser oder der Fortschritt der Impfkampagne dies erfordern.

Im Zusammenhang mit den Öffnungen auch für Aktivitäten in Innenräumen möchte ich Sie nochmals besonders auf die Bedeutung von **Belüftung in Innenräumen** aufmerksam machen. Sie finden zusätzliche Informationen zur Belüftung von Innenräumen unter folgendem Link:
<https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/coronavirus/coronavirus-aeration>

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit. Es ist wichtig, dass wir im Kampf gegen das Coronavirus vereint, verantwortungsbewusst und konsequent vorgehen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Wiederaufnahme Ihrer Aktivitäten.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans
Ministerin

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die sechs goldenen Regeln

Die Bürger sind dazu angehalten die so genannten „sechs goldenen Regeln“ anzuwenden



1.2. Die 10 Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden zunächst allgemeine Maßnahmen, unabhängig von der Pandemiestufe bzw. Lockerungsstufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen beschrieben.

2. Allgemeingültige Vorgaben

2.1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung!

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten. Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.

Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.

Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:

- Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
- Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
- Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
- Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
- Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- www.ostbelgienlive.be/coronavirus
- <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

2.2. Covid-Koordinator

2.2.1. Allgemein

Nimmt ein Kulturträger seine Aktivitäten wieder auf, muss ein Covid-Koordinator bzw. ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts, **der Durchsetzung und eventuellen Verbesserung** dieser Maßnahmen beauftragt wird.

2.2.2. Veranstaltungen/Aktivitäten

Jede Kultureinrichtung bezeichnet **für jede Aktivität eine Kontaktperson**, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Bei öffentlich zugänglichen Aktivitäten wie Veranstaltungen werden die Kontaktdaten dieser Person veröffentlicht, damit der Covid-Koordinator bei Bedarf auch für Externe erreichbar ist. Es obliegt dem Covid-Koordinator bei einer eventuellen Ansteckung die notwendigen Schritte einzuleiten. Es sollten Schulungen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter zur besseren Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen werden. Diese könnten durch den Covid-Koordinator durchgeführt werden.

2.3. Kommunikation, Information, Motivation

2.3.1. Allgemein

Die Kultureinrichtung informiert die Nutznießer und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für ausreichende Erläuterungen für die Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Teilnehmer. Die Personalmitglieder werden in Hinsicht auf die geltenden Maßnahmen geschult. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

2.3.2. Veranstaltungen

Der Organisator der Veranstaltung oder Aktivität sorgt für eine ausreichende Kommunikation zu den geltenden Sicherheitsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Einbahnsystem beim Ein- und Auslass usw.).

Die Kommunikation mit den Besuchern der Veranstaltung oder Teilnehmern der Aktivität kann sowohl über E-Mail, SMS oder WhatsApp geschehen, als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien am Veranstaltungsort.

Die Mitarbeiter des jeweiligen Organisations sowie auch ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Veranstaltung mit den Sicherheitsmaßnahmen vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Besucher der Veranstaltung oder Teilnehmer der Aktivität anleiten und auch auf Fragen antworten können.

2.3.3. Infrastruktur

Vor der Öffnung einer Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die geltenden Präventionsmaßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt.

Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese über die geltenden Präventionsmaßnahmen informiert werden. Dazu ist auch die Nutzerordnung entsprechend zu aktualisieren und von den externen Nutzern abzeichnen zu lassen.

2.3.4. Kommunikationsmittel

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

- Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche: <http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>
- Leitfaden „Sicheres Arbeiten“: <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>
- Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

2.4. Mindestabstand

2.4.1. Allgemeines

Zwischen den Personen muss ein **Abstand von 1,5 Metern** gewährleistet werden.

Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.

Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Ansammlungen von Menschen vermieden werden.

Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung des Mindestabstands, um eine Virusübertragung zu vermeiden.

2.4.2. Infrastruktur

Die Kultureinrichtung sorgt für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur.

2.4.3. Veranstaltungen

Bei Bestuhlung mit festen Sitzreihen ist eine Anordnung der Kontaktblasen im Schachbrettmuster möglich. In dem Fall muss keine Sitzreihe frei gelassen werden. Dies muss bei jeder Veranstaltung mit festen Sitzplätzen durch Experten geprüft werden.

Es können **Gruppen von 4 Personen** beisammensitzen. Diese Gruppe kann erweitert werden, wenn mehr als vier Personen zu einem Haushalt gehören. Zwischen den Gruppen werden 1,5 Meter Abstand gewährleistet.

Nur für Kinder unter 13 Jahren wird dieses Prinzip aufgehoben. Die volljährigen Aufsichtspersonen dieser Kinder sind jedoch dazu verpflichtet, den Abstand einzuhalten oder eine der oben genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Veranstaltungen muss der **Abstand zwischen der Bühne und der ersten Besucherreihe 3 Meter** betragen, insbesondere dann, wenn auf der Bühne gesungen, laut gesprochen oder mit einem Blasinstrument gespielt wird.

Alle Veranstaltungen oder Aktivitäten müssen so geplant werden, dass große Menschenansammlungen vermieden werden, zum Beispiel durch **Einrichtung von Leitsystemen** (Bodenmarkierungen, Nadar-Barrieren usw.).

Der **Ein- und Auslass** der Besucher/Teilnehmer ist so organisiert, dass sich an bestimmten Orten keine Menschenansammlungen bilden können. Dies kann beispielsweise mit einem Einbahnsystem oder mit der Einführung von festen Zeiten für den Ein- und Auslass garantiert werden.

Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz für Rettungskräfte vorhanden ist, sollte es zu einem Notfall kommen.

Online-Ticketing oder telefonische Reservierung mit elektronischer Zahlung wird empfohlen.

2.4.4. Maßnahmen

Es gibt zahlreiche Maßnahme mit denen Sie die Einhaltung des Mindestabstands auf Ihren Veranstaltungen oder Ihren Aktivitäten unterstützen können. Beispielhaft seien folgende genannt:

- Physikalische Barrieren, wie z. B. eine Plexiglaswand
- Ein Verkehrsplan, eventuell mit der Einführung von Einbahnverkehr oder mit Vorfahrtsregeln
- Bodenmarkierungen oder Bänder zur Kennzeichnung von Entfernungen oder des Weges bzw. zum Absperrern von Bereichen
- Nicht mehr benötigte Arbeitsplätze, Umkleieräume, Urinale, Tische, Stühle, etc. entfernen oder markieren
- Begrenzung der Anzahl von Personen in einem Raum (Aufzug, Resto, ...)
- Arbeiten mit einer Kapazitätsbegrenzung, z. B. max. 200 Personen in 1 Raum zur gleichen Zeit
- Stellen Sie die Stühle mit den Rückenlehnen zueinander
- Bereitstellung eines Systems zur Überwachung der Teilnehmerzahl
- Maximale Einhaltung der geltenden Regeln für Telearbeit, Nutzung digitaler Alternativen für Meetings oder Unterricht
- Flexible Arbeitszeiten für Mitarbeiter, Auszubildende, ...
- Arbeit, Unterricht, ... im Schichtbetrieb
- Begrenzung der Größe von Gruppen
- Aufschieben von nicht dringenden Aufgaben
- Anpassen des Inhalts oder der Reihenfolge der Aufgaben
- Verteilung der Pausen
- Verteilen der Besucher über die Zeit
- Arbeiten Sie mit einem Zeitlimit, z. B. darf sich ein Kunde maximal 30 Minuten in einem Geschäft aufhalten
- Kunden individuell einkaufen lassen
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Ansammlungen
- Usw.

2.5. Hygiene, Reinigung, Desinfektion

2.5.1. Allgemein

Die Kultureinrichtung stellt Personalmitgliedern, ehrenamtlichen Helfern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

Toiletten, Spender und automatisierte externe Defibrillatoren müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.

Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung werden.

Alkoholische Gele mit desinfizierenden Eigenschaften sind Biozide: eine falsche Verwendung dieser Produkte oder eine unangemessene Anwendungskonzentration kann schädlich sein. Sie können auch zur Entwicklung von bakteriellen Resistenzen führen. Verwenden Sie daher hydroalkoholische Gele und Lösungen vorsichtig wie auf dem Etikett angegeben. Wenn Seife oder Wasser für Ihre Mitarbeiter oder Kunden nicht in der Nähe ist, können Sie hydroalkoholisches Gel verwenden. Gemäß den Empfehlungen der WHO (Weltgesundheitsorganisation) sollten desinfizierende hydroalkoholische Lösungen, die für den Einsatz im Gesundheitswesen bestimmt sind, mindestens 80 % Ethanol oder 75 % Isopropanol enthalten, um gegen Bakterien und bestimmte Viren wie COVID-19 wirksam zu sein. Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.who.int/infection-prevention/publications/hand-hygiene-2009/en/>

2.5.2. Infrastruktur

Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäreanlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).

Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan für die kritischen Bereiche erstellen, die täglich gereinigt und desinfiziert werden müssen.

Finden in der Infrastruktur am selben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

2.5.3. Veranstaltungen

Der Veranstaltungsort muss nach jeder Veranstaltung oder Aktivität gründlich gereinigt werden. Dies gilt auch für den Bühnen- und den Backstage-Bereich sowie alle Sanitäreanlagen. Finden in der Infrastruktur am selben Tag mehrere Veranstaltungen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

Besonderes Augenmerk gilt dabei Kontaktflächen wie Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter, Aufzugknöpfe und sonstige Materialien.

2.6. Belüftung

Da das Virus durch Aerosole verbreitet wird, spielt die Belüftung eine entscheidende Rolle bei der Verringerung des Infektionsrisikos. Es ermöglicht die Erneuerung der Raumluft von Räumlichkeiten und reduziert das Vorhandensein dieser Aerosole, die durch eine im Raum anwesende kontaminierte Person mit COVID kontaminiert sein können.

Aktivitäten im Freien durchzuführen wird stark empfohlen. Wenn Sie dennoch in Innenräumen aktiv sind, sind große und gut belüftete Räume zu bevorzugen.

Der Kulturträger überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleistet eine gute Durchlüftung der Infrastruktur.

Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.

Regelmäßiges Lüften der Räume (z. B. durch Öffnen eines Fensters) ist immer notwendig, besonders in kleineren Räumen.

Der CO₂-Gehalt der Luft sollte idealerweise nicht höher als 900 ppm sein und auf keinen Fall 1.200 ppm überschreiten. Um diese Ziele zu erreichen, müssen grundlegende Maßnahmen durchgeführt werden.

Diese Schritte sind in der Unterlage "Empfehlungen für die praktische Umsetzung der Überwachung von Lüftung und Luftqualität im Rahmen von COVID-19" beschrieben, die von der Lüftungs-Taskforce des Corona-Kommissariats der föderalen Regierung erstellt wurde. Für die Messung der CO₂-Konzentration in einem Raum sollte die ebenfalls von der Taskforce Ventilation des Corona-Kommissariats der föderalen Regierung erstellte Unterlage "Auswahl und Einsatz von CO₂-Sensoren im Rahmen von COVID-19" zu Rate gezogen werden.

Ventilatoren dürfen nicht für die Be- und Entlüftung genutzt werden, da dies zur Verbreitung des Virus beitragen kann.

Unter folgendem Link finden Sie weiterführende Informationen zum Thema Belüftung und Einsatz von CO₂-Messgeräten:

- <https://emploi.belgique.be/fr/actualites/recommandations-pour-la-mise-en-pratique-et-le-controle-de-la-ventilation-et-de-la>

2.7. Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist verpflichtend.

Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

In bestimmten Situationen und unter bestimmten Bedingungen kann die Maske abgenommen werden, z. B. beim Spielen eines Instruments oder bei der kurzzeitigen Aufnahme von Speisen oder Getränken.

2.8. Umgang mit infizierten Personen

2.8.1. Allgemein

Grundsätzlich gilt: Wer Sie sich krank fühlt, bleibt zu Hause.

Eine **Liste der Teilnehmer**, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von COVID-19 Fällen verwendet werden.

Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Veranstaltung oder Aktivität verweigert.

Wenn eine Person Symptome zeigt, stellt sie Ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Hausarzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies zulässt. Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde (Einhaltung des Ad-hoc-Protokolls).

2.8.2. Veranstaltungen

Risikogruppen: Wenn eine Person, die an einer Veranstaltung oder Aktivität teilnehmen möchte, zu einer Risikogruppe gehört und nicht geimpft ist, liegt es in ihrer eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen.

Krankheit: Menschen, die krank sind, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Personen, die in den sieben Tagen vor der Veranstaltung Symptome zeigten oder krank waren, dürfen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

2.8.3 Corona-Alert-App

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.

Nutzen Sie diese App. Empfehlen Sie den Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und den Besuchern/Teilnehmern die App zu benutzen. Hängen Sie Informationsplakate mit einem QR-Code zum Runterladen der App auf.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: <https://coronalert.be/de/>

2.9. Einhaltung der Protokolle

Die Kultureinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Allgemeine Parameter zu den Lockerungen ab dem 9. Juni 2021

Der föderale Konzertierungsausschuss vom 11. Mai 2021 berücksichtigt eine Reihe von Parametern, nach denen die Aktivitäten u.a. im Kultur- und Veranstaltungsbereich wieder aufgenommen werden können. Der föderale Konzertierungsausschuss wird weitere Lockerungen von der epidemiologischen Situation und der Belastung der Krankenhäuser abhängig machen. Der föderale Konzertierungsausschuss konzentriert sich insbesondere auf:

1. **Geringerer Druck auf die Krankenhäuser:** Eine Zielschwelle von 500 Covid-Patienten auf der Intensivstation und die Zahl der Krankenhauseinweisungen entwickelt sich positiv.
2. **Impfkampagne:** Die Kampagne entwickelt sich in Abhängigkeit von den Impfraten für bestimmte Risikogruppen und von den allgemeinen Impfraten für die erwachsene Bevölkerung.

4. Öffentliche Veranstaltungen im weitesten Sinne

4.1. Lockerungen ab dem 9. Juni 2021

- in **Innenräumen** maximal **75 % der Kapazität des CIRM**, jedoch **nicht mehr als 200 Personen**, an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, unter Beachtung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Besondere Bedingungen: nur sitzend und mit sozialer Distanz. Wird die Abstandsregel nicht eingehalten oder wenn man in Bewegung ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden

- im **Freien** bei kulturellen Veranstaltungen dürfen **maximal 400 Personen** anwesend sein, unter Beachtung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Spezifische Bedingungen: sitzend und/oder stehend, mit sozialer Distanz. Wird die Abstandsregel nicht eingehalten oder wenn man in Bewegung ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden

4.2. Lockerungen ab dem 1. Juli 2021

Sollte es die epidemiologische Situation zulassen, die Belastung der Krankenhäuser weiter abnehmen und in ganz Belgien weniger als 500 Covid-19-Patienten auf einer Intensivstationen liegen und die Tendenz der Krankenhausaufnahmen rückläufig sein sowie eine Durchimpfungsgrade der 1. Dosis von mehr als 60 Prozent bei Personen ab 18 Jahren geben, dürfen **ab dem 1. Juli 2021:**

- in **Innenräumen maximal 80 % der Kapazität des CIRM**, ohne **2.000 Personen** zu überschreiten, an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen unter Einhaltung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Besondere Bedingungen: nur sitzend und mit sozialer Distanz. Wird die Abstandsregel nicht eingehalten oder wenn man in Bewegung ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden
- im **Freien** bei kulturellen Veranstaltungen **maximal 2.500 Personen** anwesend sein, unter Beachtung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Spezifische Bedingungen: sitzend und/oder stehend und mit sozialer Distanz. Wird die Abstandsregel nicht eingehalten oder wenn man in Bewegung ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden

4.3. Lockerungen ab dem 31. Juli 2021

Sollte es die epidemiologische Situation zulassen, die Belastung der Krankenhäuser weiter abnehmen und in ganz Belgien weniger als 500 Covid-19-Patienten auf einer Intensivstationen liegen und die Tendenz der Krankenhausaufnahmen rückläufig sein sowie eine Durchimpfungsgrade der 1. Dosis von mehr als 70 Prozent bei Personen ab 18 Jahren geben, dürfen **ab dem 31. Juli 2021:**

- in **Innenräumen** maximal **100 % der Kapazität des CIRM**, ohne 3.000 Personen zu überschreiten, an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen unter Einhaltung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Besondere Bedingungen: sitzend und/oder stehend, und mit sozialer Distanz. Wird die Abstandsregel nicht eingehalten oder wenn man in Bewegung ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden
 - im **Freien**: bei kulturellen Veranstaltungen dürfen **maximal 5.000 Personen** anwesend sein, unter Beachtung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Spezifische Bedingungen: bis zum 12. August 2021 sitzend und/oder stehend und mit sozialer Distanz. Wird die Abstandsregel nicht eingehalten oder wenn man in Bewegung ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden
- Nach einer positiven Bewertung der epidemiologischen Situation, der Belastung der Krankenhäuser und des Fortschritts der Impfkampagne kann der föderale Konzertierungsausschuss beschließen, diese besonderen Bedingungen ab dem 13. August aufzuheben.

4.4. Lockerungen für Massenveranstaltungen ab dem 13. August 2021

Ab dem 13. August 2021 darf die Anzahl der **5.000 Besucher bei Massenveranstaltungen überschritten werden**, wenn die Besucher aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich kommen und wenn alle Besucher den Nachweis erbringen, dass sie entweder mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin komplett geimpft wurde oder ein negatives PCR-Testergebnis haben, das spätestens 72 Stunden vor dem Veranstaltungstermin durchgeführt wurde, oder dass sie sich am Veranstaltungstermin und an jedem Veranstaltungstag vor Ort einem negativen Antigentest durch einen rechtskundigen Fachmann unterziehen.

Die Modalitäten der Veranstaltung müssen zwischen dem Veranstalter und den jeweils zuständigen Behörden (Föderal- oder Gemeinschaftsminister, föderale Gesundheits- und Innenminister, regionale oder lokale Verwaltungen) vertraglich festgelegt werden. Besondere Bedingungen: Sitz- und/oder Stehplätze, Maske und Sozialdistanz nicht erforderlich.

Diese Regelungen gelten nur für Massenveranstaltungen. Der Ausschuss beabsichtigt nicht, diese Regelungen für andere Sektoren oder Tätigkeiten in Betracht zu ziehen. Diese Regelungen sind für einen Zeitraum bis zum 30. September 2021 vorgesehen.

4.5. Lockerungen ab dem 1. September 2021

Sollte es die epidemiologische Situation zulassen, die Belastung der Krankenhäuser weiter abnehmen und in ganz Belgien weniger als 500 Covid-19-Patienten auf einer Intensivstationen liegen und die Tendenz der Krankenhausaufnahmen rückläufig sein sowie eine komplette Durchimpfungsgrade von mehr als 70 Prozent bei Personen ab 18 Jahren geben, dürfen **ab dem 1. September 2021:**

- in **Innenräumen maximal 100 % der Kapazität des CIRM** an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen unter Einhaltung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Besondere Bedingungen: sitzend und/oder stehend. Maske und soziale Distanz sind nicht weiter erforderlich. Diese Zahl kann erhöht werden, wenn die Besucher aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich kommen und wenn alle Besucher den Nachweis erbringen können, dass sie entweder mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin komplett geimpft wurden oder ein negatives PCR-Testergebnis haben, das mindestens 72 Stunden vor dem Veranstaltungstermin durchgeführt wurde, oder dass sie sich am Veranstaltungstermin und an jedem Veranstaltungstag einem

negativen Antigentest unterziehen, der von einem rechtskundigen Fachmann vor Ort durchgeführt wird. Die Modalitäten der Veranstaltung müssen zwischen dem Veranstalter und den jeweils zuständigen Behörden (Föderal- oder Gemeinschaftsminister, föderale Gesundheits- und Innenminister, regionale oder lokale Verwaltungen) vertraglich festgelegt werden.

- im **Freien**: bei kulturellen Veranstaltungen **eine später festzulegende Höchstzahl von Besuchern** anwesend sein, unter Beachtung der in diesem Protokoll beschriebenen Präventivmaßnahmen. Besondere Bedingungen: Sitz- und/oder Stehplätze, Maske und Sozialdistanz nicht erforderlich.

Diese Zahl kann erhöht werden, wenn die Besucher aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich kommen und wenn alle Besucher den Nachweis erbringen können, dass sie entweder mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin komplett geimpft wurden oder ein negatives PCR-Testergebnis haben, das mindestens 72 Stunden vor dem Veranstaltungstermin durchgeführt wurde, oder dass sie sich am Veranstaltungstermin und an jedem Veranstaltungstag einem negativen Antigentest unterziehen, der von einem rechtskundigen Fachmann vor Ort durchgeführt wird. Die Modalitäten der Veranstaltung müssen zwischen dem Veranstalter und den jeweils zuständigen Behörden (Föderal- oder Gemeinschaftsminister, föderale Gesundheits- und Innenminister, regionale oder lokale Verwaltungen) vertraglich festgelegt werden.

Der föderale Konzertierungsausschuss weist darauf hin, dass der Nachweis für die Abweichung von der maximalen Besucherzahl nur für Massenveranstaltungen gilt. Der Ausschuss möchte diese Regelungen nicht für andere Sektoren oder Tätigkeiten in Betracht ziehen. Diese Regelungen sind für einen Zeitraum bis einschließlich 30. September 2021 vorgesehen.

5. Organisierte kulturelle Aktivitäten in Begleitung eines volljährigen Animators oder Betreuers (Kurse, Proben, Treffen, Workshops)

5.1. Allgemeine Regeln

5.1.1 Lockerungen ab dem 9. Juni 2021

Ab 9. Juni 2021 sind für **bis zu 18jährige** Indoor- und Outdoor-Aktivitäten mit maximal **50 Teilnehmern** (ohne Animatoren und/oder Betreuer) möglich, ohne dass eine Übernachtung möglich ist. Das entsprechende Jugendprotokoll wird angewandt (<https://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6901>).

Ab einem Alter von 19 Jahren kann man ebenfalls an einer organisierten, kulturellen Aktivität von **maximal 50 Personen** (ohne Animatoren und/oder Betreuer) teilnehmen. Die Aktivität kann sowohl drinnen als auch draußen stattfinden. Es gelten Maskenpflicht und die Abstandsregel von 1,5 Meter.

Sollte gegessen und/oder getrunken werden beziehungsweise ein Catering stattfinden, gelten die Regeln des HoReCa-Sektors.

Die Öffnungszeiten liegen zwischen 05:00 Uhr und 23:30 Uhr.

Es gelten besondere Maßnahmen für **Singen**, für das Spielen von **Blasinstrumenten** sowie für **engen Körperkontakt** beispielsweise beim Tanzen oder Theaterspielen (siehe Punkt 5.2.).

5.1.2. Lockerungen ab dem 25. Juni 2021

Ab dem 25. Juni 2021 sind **Gruppen mit bis zu 100 Personen**, unabhängig vom Alter, mit Übernachtung erlaubt. Die Animatoren und/oder Betreuer werden nicht mitgerechnet.

5.1.3. Lockerungen ab dem 30. Juli 2021

Ab dem 30. Juli 2021 sind **Gruppen mit bis zu 200 Personen**, unabhängig vom Alter, mit Übernachtung erlaubt. Die Animatoren und/oder Betreuer werden nicht mitgerechnet.

5.1.4. Lockerungen ab dem 1. September

Ab dem 1. September 2021 ist die Anzahl der Gruppen nicht mehr begrenzt.

5.2. Besondere Maßnahmen

5.2.1. Singen

Bei allen Tätigkeiten, bei denen gesungen wird oder bei denen lautes Sprechen oder Schreien vorkommt, sollten Sie eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen ergreifen.

5.2.1.1. Allgemeine Maßnahmen

Arbeitsmaterial müssen zwischen den Proben oder Aufführungen **desinfiziert** werden.

Der Boden, die Kulissen und die Requisiten gelten als Arbeitsmittel und werden regelmäßig mit Desinfektionsmittel desinfiziert.

Es sollte besonders darauf geachtet werden, den Kontakt außerhalb von "Singmomenten" zu vermeiden. In den Pausen gilt Maskenpflicht.

5.2.1.2 Abstand und Mundschutz

Wenn ein **Abstand von 3 Metern** um jede Person herum vorgesehen ist, kann ohne Maske gesungen werden.

Dieser Abstand **kann auf 1,5 Meter** um jede Person herum reduziert werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist.

- Es wird draußen gesungen
- Es wird ein Mund-Nasen-Schutz oder eine validierte Alternative getragen.
- Zwischen den Sängern befinden sich Plexiglasscheiben.
- Alle Sänger stehen in einer Reihe nebeneinander und singen in die gleiche Richtung, aber nicht zueinander.

Der **Abstand zu einem Publikum** muss immer **mindestens 3 Meter** betragen.

5.2.2. Blasinstrumente

Für alle Aktivitäten, bei denen Blasinstrumente verwendet werden, müssen Sie einige zusätzliche Maßnahmen ergreifen:

- Respektieren Sie einen **Abstand von 2 Metern** zu anderen Personen. Bei Verwendung von Schutzmaterialien (z. B. Plexiglasscheiben) oder wenn draussen gespielt wird, kann dieser Abstand auf 1,5 Meter reduziert werden.
- Flüssigkeiten sollten in **Einweghandtüchern** oder geprüften Alternativen aufgefangen werden.
- Der Boden, auf dem die Blasinstrumente benutzt wurden, sollte **extra gereinigt** werden, am besten nach jeder Benutzung durch eine Gruppe.
- **Instrumente sollten nicht zwischen Musikern ausgetauscht werden.**

Wenn dies unvermeidlich ist, sollte das Gerät 72 Stunden lang nicht verwendet werden, um sicherzustellen, dass es nicht mehr mit dem Virus kontaminiert ist. Das Mundstück (falls vorhanden) sollte vor der Verwendung durch eine andere Person immer desinfiziert werden, auch nach 72 Stunden.

- Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass der Kontakt außerhalb der "Musikmomente" vermieden wird. In den Pausen gilt Maskenpflicht.

5.2.3. Enger Körperkontakt

Körperkontakt ist oft ein wesentlicher Bestandteil von Tanz, Schauspiel, Bewegungsausdruck usw. Die folgenden Richtlinien tragen dem Rechnung und reduzieren Risiken:

- In nicht-professionellen Kulturaktivitäten darf Körperkontakt nur stattfinden zwischen Personen einer 4er-Gruppe oder unter Personen aus ein und dem selben Haushalt. Die 4er-Gruppen dürfen während einer Aktivität nicht gemischt werden
- Vorzugsweise sollten die **Aktivitäten im Freien** stattfinden
- Halten Sie Körperkontakt **gelegentlich und kurz**.
- Vermeiden Sie es, die Gesichter der anderen zu berühren.
- Tragen Sie nach Möglichkeit einen **Mundschutz** (z. B. während der Proben, davor und danach, ...).
- **Hygienemaßnahmen** vor und nach der Tätigkeit sind sehr wichtig.
- Der Fußboden wird extra gereinigt, insbesondere bei häufigem Kontakt mit nackten Körperteilen (nackte Füße, nackter Oberkörper, etc.).

Achtung: Bei reinen (Sport-)Tanzaktivitäten sind besondere Richtlinien im Basisprotokoll Sport zu beachten.

6. Museen, Ausstellungen, Kulturerbestätten

Kulturerbestätten dürfen ab dem 9. Juni 2021 wieder geöffnet werden, auch dürfen andere Kulturstätten außer Museen wieder Ausstellungen organisieren.

Museen, Kulturerbestätten und anderweitige Ausstellungen unterliegen ab dem 9. Juni 2021 folgenden Regeln:

- Es werden **Gruppen** von jeweils 4 Personen zugelassen, ausgenommen Kinder bis 12 Jahren. Es können größere Gruppen zugelassen werden, wenn diese nachweist, dass sie aus einem Haushalt stammen.

- Zwischen den Gruppen wird ein **Abstand** von mindestens 1,5 Metern garantiert.
- Zu **organisierten Führungen** werden 50 Personen zugelassen. Organisatoren der Führung ausgenommen. Ab dem 25. Juni 2021 dürfen bis zu 100 Personen an solchen organisierten Führungen teilnehmen.
- Das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** ist verpflichtend.
- Wird ein **Cateringangebot** beziehungsweise in den angrenzenden Museums- oder Kulturstättencafés gilt das HoReCa-Protokoll.
- Die Umsetzung zu den Empfehlungen zur **Luftqualität** wird stark angeraten (siehe Punkt).

7. Kinos

Ab dem 9. Juni 2021 dürfen ebenfalls die Kinos unter folgenden Bedingungen wieder öffnen:

- **Es gelten die gleichen Regeln wie in den anderen Kultureinrichtungen.** Die Höchstzahl an Zuschauern ermittelt sich je nach Lockerungsstufe nach der entsprechend gerade geltenden Prozentzahl des CIRM.
- Ein **Abstand** von 1.5 Metern wird zwischen Gruppen von 4 Personen (oder mehr, wenn gleicher Haushalt) eingehalten.
- Das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** ist verpflichtend, außer bei der Aufnahme von Essen und Trinken kann die Maske abgenommen werden.
- Für die Ausgabe von **Essen und Getränken** gilt das HoReCa-Protokoll

8. CERM und CIRM

8.1 CERM

Für die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen (siehe Punkt 2.) ist ein gültiges CERM-Zertifikat erforderlich.

Dieses COVID-Event-Risikomodell wurde in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Experten, spezialisierten Forschern und der Allianz der belgischen Event-Verbände entwickelt. Mit diesem Modell können Sie einen Einblick in das COVID-Sicherheitsrisiko jedes Ereignisses gewinnen. Dies führt schließlich zu einem GO und damit zu einer grünen Kennzeichnung oder einem NO-GO und damit zu einer roten Kennzeichnung für das betreffende Ereignis.

Bitte beachten Sie: Der Erhalt eines grünen CERM-Labels bedeutet nicht, dass eine Veranstaltung definitiv stattfinden kann. Die endgültige Entscheidung liegt immer bei der zuständigen lokalen Behörde und hängt auch von Entscheidungen und Maßnahmen ab, die auf lokaler, provinzieller, gemeinschaftlicher oder föderaler

Ebene getroffen werden, ob vorübergehend oder nicht.

Lesen Sie alles darüber auf www.covideventriskmodel.be

8.2. Infrastrukturen mit CIRM-Zertifizierung

Das CIRM ist eine Checkliste, die es dem Betreiber einer permanenten Infrastruktur ermöglicht, diese Infrastruktur auf COVID-19-Sicherheitsrisiken zu überprüfen. Das CIRM stützt sich (teilweise) auf dieselben Sicherheitsparameter wie das COVID-Ereignisrisikomodell (CERM), konzentriert sich aber darauf, wie sich die Infrastruktur für COVID-sichere Veranstaltungen eignet.

Eine CIRM-Zulassung gibt dem Betreiber also die Erlaubnis, eine Veranstaltung in einer festen Infrastruktur durchzuführen. Eine CIRM-Zulassung gibt die Anzahl der Besucher an, die diese Infrastruktur sicher aufnehmen kann, und die Bedingungen, die erfüllt werden müssen.

Das CIRM ist auch ein Instrument, das es einer lokalen Behörde ermöglicht, eine Analyse in Bezug auf eine bestimmte Infrastruktur auf ihrem Gebiet für die Organisation von Veranstaltungen im weitesten Sinne im Hinblick auf die geltenden sanitären Maßnahmen und die CIRM-Kapazität der Infrastruktur durchzuführen.